



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

2017

Die Exportkontrolle im Bereich Small Arms and Light Weapons (SALW) unter der Kriegsmaterialgesetzgebung



Eidgenössisches Department für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen
Rüstungskontrolle und Rüstungskon-
trollpolitik
www.seco.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNGEN	4
1 Grundlagen der Exportkontrolle	5
1.1 Kriegsmaterialgesetzgebung	5
1.2 Weitere relevante schweizerische Erlasse	5
1.2.1 Güterkontrollgesetzgebung.....	5
1.2.2 Waffengesetzgebung	6
1.3 Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen	6
1.3.1 Internationalen Vereinbarung von Wassenaar.....	6
1.3.2 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).....	6
1.3.3 UNO	6
2 Bewilligungspflicht und -verfahren	7
3 Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation	8
4 Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben	9
4.1 Einfuhr	9
4.2 Ausfuhr	9
4.2.1 Erteilte Ausfuhrbewilligungen.....	9
4.2.2 Endabnehmer bewilligter Ausfuhren	13
4.2.3 Effektive Ausfuhren.....	15
4.2.4 Vergleich: Verhältnis bewilligter und effektiver Ausfuhren	15
4.2.5 Abgelehnte Ausfuhrgesuche.....	18
4.2.6 Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen	19
4.2.7 Vergleich zwischen den durch die Europäische Union global bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie ML 1 der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar) und der durch die Schweiz bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie KM 1 und ML 1).....	20
4.3 Temporäre Ausfuhren.....	21
4.4 Re-Export	25
4.5 Durchfuhr.....	25
4.5.1 Erteilte Durchfuhrgesuche	25
4.5.2 Abgelehnte Durchfuhrgesuche	27
4.6 Handel im Ausland	27
4.6.1 Erteilte Handelsbewilligungen.....	27
4.6.2 Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland.....	27
4.7 Vermittlung an Empfänger im Ausland	27
4.7.1 Erteilte Vermittlungsbewilligungen	28
4.7.2 Abgelehnte Vermittlungsgesuche	28
4.8 Immaterialgütertransfer	28
4.8.1 Erteilte Bewilligungen für Immaterialgütertransfers	28
4.8.2 Abgelehnte Gesuche für Immaterialgütertransfers	28
5 Small Arms Survey	29

Anhang 1: Übersicht über die Länder, die aus der Schweiz grundsätzlich nicht mit SALW beliefert werden können.....	30
Anhang 2: Linksammlung.....	30

VORBEMERKUNGEN

Der vorliegende Jahresbericht über die Exportkontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen hat zum Ziel, das Bewilligungsverfahren gemäss Kriegsmaterialgesetzgebung zu erklären und Rechenschaft über die im Berichtsjahr erteilten Bewilligungen und effektiven Ausfuhren von Kleinwaffen und leichten Waffen abzulegen. Der Bericht stellt den Stand der rechtlichen Regelungen im Bereich der Exportkontrolle für das Berichtsjahr 2017 dar. Gesetzes- und Verordnungsrevisionen, die nach dem 31. Dezember 2017 in Kraft getreten sind, bleiben unberücksichtigt.

Nachfolgend wird die auch im deutschen Sprachgebrauch verbreitete englische Abkürzung SALW (*Small Arms and Light Weapons*) verwendet, soweit beide Waffenkategorien gemeint sind. Der hier verwendete Begriff SALW basiert auf der Definition, die im Rahmen der United Nations Organisation (UNO) zur Anwendung kommt.¹

Demnach sind Kleinwaffen für die Verwendung durch Einzelpersonen bestimmt und umfassen Revolver, Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

Leichte Waffen sind für die Verwendung durch mehrere Personen bestimmt, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Als leichte Waffen erfasst werden schwere Maschinengewehre, tragbare unter dem Lauf angebrachte und aufmontierte Granatwerfer, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrflugkörper und -raketen, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrflugkörper und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

Einige SALW werden in der Schweiz nicht hergestellt und demzufolge auch nicht ins Ausland verkauft. Es handelt sich dabei um Lenkflugkörper (*Guided Light Weapons*), MANPADS (*Man Portable Air Defense System*) und Panzerabwehrlenkwaffen.

Die Herkunfts- und Empfängerstaaten werden entsprechend dem Länderverzeichnis der Eidgenössischen Zollverwaltung² aufgeführt.

Alle Wertangaben in diesem Bericht erfolgen in Schweizer Franken.

¹ Bspw.: *Rapport du Groupe de travail à composition non limitée chargé de négocier un instrument international visant à permettre aux États de procéder à l'identification et au traçage rapides et fiables des armes légères et de petit calibre illicites*, A/60/88.

² Abrufbar unter <https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-firmen/zolltarif---tares/laenderverzeichnis.html>

1 Grundlagen der Exportkontrolle

1.1 Kriegsmaterialgesetzgebung

Die Exportkontrolle von SALW basiert in erster Linie auf der Kriegsmaterialgesetzgebung:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über das Kriegsmaterial
(Kriegsmaterialgesetz, KMG, SR 514.51)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.51.de.pdf>

Verordnung vom 25. Februar 1998 über das Kriegsmaterial
(Kriegsmaterialverordnung, KMV, SR 514.511)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.511.de.pdf>

Anhang 1 der KMV enthält eine Liste des Kriegsmaterials. Waffen der Kategorie KM 1 (Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers) sowie ein Teil der Waffen der Kategorie KM 2 (Waffen jeglichen Kalibers, jedoch ohne Hand- und Faustfeuerwaffen) sind als SALW zu qualifizieren. Die dazugehörige Munition wird unter KM 3 erfasst. Bestandteile und Zubehör zu SALW werden den entsprechenden Waffenkategorien zugeordnet.

Das KMG bezweckt, durch die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen sowie ihre aussenpolitischen Grundsätze zu wahren. Dabei soll eine an die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können (Art. 1 KMG).

KMG und KMV regeln den Handel im Ausland, die Vermittlung an Empfänger im Ausland, die Übertragung von Immaterialgütern sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial. Je nach Transaktion sind Ausnahmen oder Erleichterungen von der Bewilligungspflicht vorgesehen. Insbesondere im Zusammenhang mit Staaten³, die im Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, bestehen Erleichterungen. Die aufgeführten Staaten sind wie die Schweiz Mitglied aller vier internationalen Exportkontrollregime im Bereich der Kontrolle strategisch sensibler Güter.⁴

1.2 Weitere relevante schweizerische Erlasse

1.2.1 Güterkontrollgesetzgebung

Die Ein-, Aus- und Durchfuhr gewisser SALW, insbesondere eindeutig erkennbarer Jagd- und Sportwaffen, die in derselben Ausführung nicht auch Kampfaffen sind, fallen unter die Güterkontrollgesetzgebung:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter
(Güterkontrollgesetz, GKG, SR 946.202)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/946.202.de.pdf>

Verordnung vom 25. Juni 1997 über die Aus-, Ein- und Durchfuhr zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter
(Güterkontrollverordnung, GKV, SR 946.202.1)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/946.202.1.de.pdf>

³ Argentinien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, USA.

⁴ Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG), Australien-Gruppe (AG), Raketentechnologie-Kontrollregime (MTCR) und Vereinbarung von Wassenaar (WA).

1.2.2 Waffengesetzgebung

Die Waffengesetzgebung regelt den Erwerb, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet, das Aufbewahren, den Besitz, das Tragen, den Transport, das Vermitteln, die Herstellung und den Handel mit Waffen, deren wesentlichen Bestandteilen, Zubehör und Munition. Mit der Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands⁵ richtet sich seit dem 12. Dezember 2008 auch die Ausfuhr von Feuerwaffen in andere Schengen-Staaten nach der Waffengesetzgebung, entgegen dem Grundsatz, dass die Güterkontroll- bzw. die Kriegsmaterialgesetzgebung die Ausfuhr aller Waffen regelt.

Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG, SR 514.54)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.54.de.pdf>

Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV, SR 514.541)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.541.de.pdf>

1.3 Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen

1.3.1 Internationalen Vereinbarung von Wassenaar

Die Schweiz nimmt an der internationalen Vereinbarung von Wassenaar (*Wassenaar Arrangement*, WA) für die Exportkontrolle konventioneller Rüstungsgüter sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter (sog. Dual-Use Güter) und Technologien teil. Damit unterstützt sie auch die diversen Richtlinien, die auf der Grundlage dieser politisch bindenden Vereinbarung verabschiedet worden sind⁶. Für SALW sind insbesondere die *Best Practice Guidelines for Exports of SALW* hervorzuheben. Die Liste des Kriegsmaterials in Anhang 1 KMV basiert auf der Grundlage der *Munitions List* des WA, welche die zu kontrollierenden Rüstungsgüter auführt. Die Schweiz übermittelt dem WA entsprechend den Vorgaben zweimal jährlich Notifikationen zu den bewilligten Ausfuhren von SALW an Nicht-Partnerstaaten.

1.3.2 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Im Bereich der OSZE sind für die Schweiz insbesondere das Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen vom 24. November 2000⁷, seine Ergänzungen im Bereich der Vermittlungsgeschäfte⁸ sowie das Praxishandbuch⁹ relevant. Die Schweiz meldet jährlich im Rahmen des Informationsaustauschs die bewilligten Ausfuhren von SALW.

1.3.3 UNO

Im Zusammenhang mit der UNO sind für die Schweiz neben dem Vertrag über den Waffenhandel insbesondere das Feuerwaffenprotokoll¹⁰ und das Internationale Rechtsinstrument

⁵ In Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51.

⁶ *Basic Documents* abrufbar unter <http://www.wassenaar.org/public-documents/>.

⁷ FSC.DOC/1/00.

⁸ OSZE-Prinzipien für die Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen, FSC.DEC/8/04.

⁹ Praxishandbuch für Kleinwaffen und leichte Waffen, gestützt auf FSC.DEC/5/03. Abrufbar unter <http://www.osce.org/de/fsc/13618?download=true>.

¹⁰ Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, A/RES/55/255.

zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten¹¹ von Bedeutung.

Am 24. Dezember 2014 ist der im Rahmen der UNO im Jahr 2013 verabschiedete Vertrag über den Waffenhandel (*Arms Trade Treaty*, ATT) in Kraft getreten. Nach dessen Genehmigung durch die eidgenössischen Räte und dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist trat der ATT am 30. April 2015 auch für die Schweiz in Kraft. Per Ende Februar 2018 zählt der Vertrag 94 Vertragsstaaten. Insgesamt haben ihn 130 Staaten unterzeichnet; 41 Ratifikationen sind noch ausstehend, darunter diejenige der USA.

2 Bewilligungspflicht und -verfahren

Das KMG kennt eine doppelte Bewilligungspflicht. Einerseits bedarf die Herstellung, der Handel mit und die Vermittlung von Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland einer Grundbewilligung. Damit wird sichergestellt, dass die beabsichtigte Tätigkeit nicht den Landesinteressen zuwiderläuft. Andererseits ist für die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland eine Einzelbewilligung erforderlich. Ebenso untersteht der Abschluss von Verträgen betreffend die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, oder die Einräumung von Rechten daran der Bewilligungspflicht.

Die Herstellung, die Vermittlung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Kriegsmaterial für Empfänger im Ausland werden bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik nicht widerspricht (Art. 22 KMG).

Bei der Beurteilung eines Gesuches für Auslandsgeschäfte werden folgende Kriterien berücksichtigt (Art. 5 Abs. 1 KMG):

- die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;
- die Situation im Innern des Bestimmungslandes; namentlich die Respektierung der Menschenrechte und der Verzicht auf Kindersoldaten;
- die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere der mögliche Umstand, dass das Bestimmungsland auf der jeweils geltenden OECD-DAC-Liste der Empfängerländer öffentlicher Entwicklungshilfe¹² unter den am wenigsten entwickelten Ländern aufgeführt ist;
- das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts;
- die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimen beteiligen.

Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Bewilligung eines Ausfuhrgesuchs für Kriegsmaterial, wenn (Art. 5 Abs. 2 KMG):

- das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist;
- das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt;
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werden; oder
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben werden.

¹¹ Anhang zu A/60/88, Übersetzung des deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen.

¹² Abrufbar unter <http://www.oecd.org/dac/stats/daclist.htm>.

Seit dem 1. November 2014 gilt eine Ausnahmeregelung zum Ausschlusskriterium systematische und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen im Bestimmungsland. Obwohl grundsätzlich die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach solchen Staaten untersagt ist, kann eine Bewilligung dennoch erteilt werden, wenn ein geringes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial zur Begehung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird.¹³

Die Erteilung von Bewilligungen ist ausgeschlossen, wenn entsprechende Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz¹⁴ erlassen worden sind.

Die Einfuhr von Kriegsmaterial wird bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht nicht widerspricht und den Landesinteressen nicht zuwiderläuft (Art. 24 KMG).

Zuständig für die Bewilligungserteilung ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) im Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Über Gesuche für die Bewilligung von Auslandsgeschäften entscheidet das SECO im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und je nach Inhalt des Gesuchs zusätzlich mit anderen Bundesstellen. Können sich die beteiligten Stellen über die Behandlung eines Gesuchs nicht einigen, so wird das Gesuch dem Bundesrat zum Entscheid vorgelegt. Ebenso entscheidet der Bundesrat über Gesuche mit erheblicher aussen- oder sicherheitspolitischer Tragweite (Art. 29 KMG, Art. 14 KMV).

3 Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation

In der Regel können Ausfuhrbewilligungen nur erteilt werden, wenn es sich beim Empfänger der Lieferung um eine ausländische Regierungsstelle handelt oder um eine für diese tätige Unternehmung. Ausserdem muss eine sog. Nichtwiederausfuhr-Erklärung vorliegen, in welcher die ausländische Regierung bestätigt, dass die Güter nicht ohne vorgängige schriftliche Einwilligung der Schweiz an Drittstaaten weitergegeben werden (Art. 18 KMG).¹⁵

Besteht im Bestimmungsland ein erhöhtes Risiko, dass das auszuführende Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird, so kann die Bewilligungsbehörde das Recht ausbedingen, die Einhaltung der Nichtwiederausfuhr-Erklärung vor Ort überprüfen zu können. Bei Ausfuhren von grösserem Umfang wird die Nichtwiederausfuhr-Erklärung in der Form einer diplomatischen Note des Bestimmungslandes gefordert (Art. 5a KMV).

Im letzten Jahr wurden früher erfolgte Kriegsmateriallieferungen von SALW in Bosnien und Herzegowina, Malaysia, Singapur, Slowakei und Vietnam erfolgreich überprüft. In all diesen Ländern hat sich im Rahmen der Kontrollen gezeigt, dass sie ihre Verpflichtung, das erhaltene Kriegsmaterial nicht ohne das Einverständnis der Schweiz zu re-exportieren, eingehalten haben. Die Schweiz ist eines der wenigen Länder, die Kriegsmaterialexporte vor Ort überprüfen. Da die Überprüfung vor Ort die effektivste Massnahme zur Verhinderung unerlaubter Weiterleitungen von Kriegsmaterial sein dürfte, werden auch in Zukunft solche Überprüfungen durchgeführt.

Wenn Kriegsmaterial ins Ausland verbracht werden soll, das nicht für eine ausländische Regierungsstelle oder ein für sie tätiges Unternehmen bestimmt ist, muss der Gesuchsteller nachweisen, dass die für die Einfuhr nötige Bewilligung des Endbestimmungslandes vorliegt oder dass es keiner solchen bedarf (Art. 5b KMV).

¹³ Art. 5 Abs. 4 KMV.

¹⁴ SR 946.231

¹⁵ Die Vorlage eines *End-Use Certificate* ist auf der Internetseite des SECO abrufbar https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsb_beziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/bewilligungswesen/euc.html.

Bei Sturmgewehren, Maschinenpistolen, leichten Maschinengewehren und Granatwerfern verlangt das SECO ab einer Ausfuhrmenge von fünfzig Stück zusätzlich eine Bestätigung des Empfängers, dass die Waffen für den nationalen Markt bestimmt sind.

Die Zentralstelle zur Bekämpfung illegaler Kriegsmaterialgeschäfte im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport überprüft das Eintreffen der Lieferungen an den vorgesehenen und genehmigten Bestimmungsorten (Art. 20 KMV). Dafür wird vom Empfänger stichprobeweise eine Ablieferungsbestätigung verlangt.

4 Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben

4.1 Einfuhr

Die Einfuhr von Feuerwaffen untersteht dem Waffengesetz und liegt damit im Kompetenzbereich des Bundesamtes für Polizei (fedpol) im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD). Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

Bewilligungsbehörde für die Einfuhr anderer SALW, wie zum Beispiel schwerer Maschinengewehre, ist das SECO. Es stellt die Einzelbewilligung aus (Art. 17 KMG). Hersteller mit einer Grundbewilligung können eine Generaleinfuhrbewilligung beantragen. Diese berechtigt zur Einfuhr von Einzelteilen, Baugruppen oder anonymen Teilen (Art. 9e Abs. 1 KMV).

4.2 Ausfuhr

Die gewerbsmässige und nichtgewerbsmässige Ausfuhr von ganzen SALW, deren Bestandteilen/Ersatzteilen (z.B. Gewehrläufe, Gewehrkolben, usw.) und Zubehör (z.B. Magazine, Schalldämpfer, usw.) bedarf einer Bewilligung des SECO. Jedes einzelne Geschäft ist bewilligungspflichtig; es gibt keine Generalbewilligungen.

Die nichtgewerbsmässige Ausfuhr von Feuerwaffen, welche gleichzeitig als Kriegsmaterial eingestuft sind, nach Schengen-Staaten fällt in den Geltungsbereich des Waffengesetzes. Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

4.2.1 Erteilte Ausfuhrbewilligungen

Im Jahr 2017 wurden Ausfuhrbewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör im Gesamtwert von 58,5 Mio. CHF ausgestellt (2016: 31,4 Mio. CHF). Die Ausfuhrbewilligungen für komplette Waffen beliefen sich dabei auf rund 9,2 Mio. CHF. (2016: 14,4 Mio. CHF). [vgl. grosse Tabelle unten]

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total (CHF)
57'768'870	783'678	58'552'548

* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

Die folgende Übersicht zeigt sowohl die Anzahl bewilligter kompletter Waffen (obere Zahl) als auch den bewilligten Wert (untere Zahl) aufgeschlüsselt nach Empfängerstaaten. Der Bewilligungswert schliesst nicht nur die Waffe selbst, sondern auch allfällig bewilligtes Zubehör (z.B. Schalldämpfer) mit ein.

Bestimmungsland	(Stückzahl)	(Wert/CHF.)	Revolver, Selbstladepistolen	Gewehre ¹	Karabiner ²	Maschinenpistolen ³	Sturmgewehre ³	Leichte Maschinengewehre	Schwere Maschinengewehre	Granatwerfer ⁴	Total
Australien	2				30						32
	1'600				5'350						6'950
Bahrain	10										10
	22'071										22'071
Belgien	9				2	8	27	2			48
	11'100				3'500	13'700	20'825	1'820			50'945
Bosnien - Herzgowina			1			20				1	22
			850			43'200				1'250	45'300
Brasilien	1										1
	720										720
Chile						1					1
						2'500					2'500
China	396	1	19				1				417
	318'713	1'151	23'327				974				344'165
Dänemark					1			1			2
					100			1'800			1'900
Deutschland	198	24	339	7	195	1					764
	173'427	62'489	50'553	9'200	411'582	17'500					724'751
Estland	2				1						3
	1'584				1'650						3'234
Finnland	1				20						21
	1'500				35'500						37'000
Frankreich	78	19	565	47	128						837
	87'316	37'318	101'847	90'850	160'481						477'812
Georgien	2										2
	2'424										2'424
Indien	6		2	275							283
	14'340		4'150	448'600							467'090
Italien	199	2	69	10	123						403
	28'288	12'200	14'980	16'600	72'750						144'818

Bestimmungsland	Revolver, Selbstladepistolen	Gewehre ¹	Karabiner ²	Maschinenpistolen ³	Sturmgewehre ³	Leichte Maschinengewehre	Schwere Maschinengewehre	Granatwerfer ⁴	Total
Japan				29	6				35
				47'100	12'700				59'800
Kamerun	2								2
	1'840								1'840
Kanada	308	6	451	6	87				858
	313'490	31'402	173'305	11'350	163'586				693'133
Katar		2		40					42
		12'000		120'000					132'000
Kuwait	17	1			2				20
	49'421	7'165			12'735				69'321
Lettland	10								10
	15'000								15'000
Libanon	2								2
	300								300
Litauen				103	201			10	314
				247'000	579'000			22'000	848'000
Luxemburg					7				7
					18'539				18'539
Mazedonien	8								8
	1'590								1'590
Neuseeland	30	2	8	21	8	2			71
	4'426	1'956	2'568	27'540	13'292	3'480			53'262
Niederlande	10	1		10	3				24
	15'000	5'127		18'000	7'635				45'762
Norwegen	10								10
	15'000								15'000
Oman	5								5
	4'200								4'200
Österreich	72	4	73	1					150
	37'479	20'650	11'792	1'550					71'471

Bestimmungsland (Stückzahl) <hr/> (Wert/CHF.)	Revolver, Selbstladepistolen	Gewehre ¹	Karabiner ²	Maschinenpistolen ³	Sturmgewehre ³	Leichte Maschinengewehre	Schwere Maschinengewehre	Granatwerfer ⁴	Total
Polen	10		22	145	123			160	460
	10'901		6'900	243'300	81'135			200'000	542'236
Schweden	3			1	1				5
	5'500			1'900	2'000				9'400
Slowakei				50					50
				72'500					72'500
Südafrika	20	3		8	2				33
	20'600	28'916		8'200	4'000				61'716
Tschechische Rep.	13	1		2	32				48
	16'735	1'700		3'300	43'317				65'052
Türkei	11								11
	39'785								39'785
Ungarn	6					2			8
	9'251					13'700			22'951
USA	1'204	102	1'457	596	734			2	4'095
	1'372'209	203'000	232'893	449'800	1'316'948			1'800	3'576'650
Ver. Arabische Emirate	139								139
	280'957								280'957
Vereinigtes Königreich	27	3	20	7	46	5		1	109
	10'400	8'860	4'040	7'700	128'520	9'080		1'250	169'850
Total	2'811	172	3'058	1'408	1'726	13	0	174	9'362
	2'887'167	434'784	635'305	1'921'040	3'050'019	47'380	0	226'300	9'201'995

Anmerkungen:

¹ Präzisionsgewehre und alle übrigen Gewehre, die nicht von einer anderen Kategorie erfasst werden.

² Karabiner 11 und 31 sowie ähnliche Waffen.

³ Vollautomatisch oder umgebaut in halbautomatische Waffe.

⁴ Alle Typen.

Ungefähr 85,3 % (2016: 87,4 %) der ausgeführten Waffen wurden nach den 25 Staaten geliefert, welche im Anhang 2 der Kriegsmaterialverordnung aufgeführt sind und an den vier internationalen Exportkontrollregimen teilnehmen¹⁶.

¹⁶ Vgl. vorne Fussnoten 3 und 4.

Die 4 Hauptabnehmer ganzer Waffen (nach Stückzahl) waren im Berichtsjahr:

Bestimmungsland	Material	Stückzahl	Wert (CHF.)
Deutschland	v.a. Pistolen und Karabiner	764	724'751
Frankreich	v.a. Karabiner	837	477'812
Kanada	v.a. Pistolen und Karabiner	858	693'133
USA	v.a. Pistolen, Karabiner und Sturmgewehr	4'095	3'576'650

4.2.2 Endabnehmer bewilligter Ausfuhren

Im Jahr 2017 waren bei 80,6% (2016: 55,9%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen für SALW Waffenhändler als Endabnehmer aufgeführt, bei 5,8% (2016: 3,2%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen waren es Privatpersonen, in 3,3% (2016: 25,9%) der Fälle war die Polizei Endabnehmer und bei 3,1% (2016: 4,6%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen war die Armee als Endabnehmer aufgeführt. Bei weiteren 7,2% (2016: 10,4%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen handelte es sich beim Endabnehmer um andere staatliche Stellen.

Endabnehmer	Andere staatliche Stellen	Armee	Polizei	Privatpersonen	Waffenhändler, Industrie
Australien				32	
Bahrein				4	6
Belgien				5	43
Bosnien-Herzegowina	22				
Brasilien				1	
Chile			1		
China	236			181	
Dänemark				1	1
Deutschland				22	742
Estland				2	1
Finnland					21
Frankreich		19		78	740
Georgien				2	
Indien		277		6	
Italien					403
Japan					35

Endabnehmer					
Kamerun				2	
Kanada			1	6	851
Katar	42				
Kuwait				20	
Lettland					10
Libanon				2	
Litauen	314				
Luxemburg					7
Mazedonien				8	
Neuseeland				43	28
Niederlande					24
Norwegen					10
Oman				5	
Österreich				4	146
Polen			302	1	157
Schweden					5
Slowakei	50				
Südafrika					33
Tschechische Rep.					48
Türkei				11	
Ungarn	2				6
USA	7		2	1	4'085
Vereinigte Arabische Emirate		5		139	
Vereinigtes Königreich					109
Total	673	296	306	544	7'543

4.2.3 Effektive Ausfuhren

Die effektiven weltweiten Ausfuhren von SALW, deren Bestandteile und Zubehör beliefen sich im Jahr 2017 auf 23,6 Mio. Franken (2016: 25,6 Mio.).

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total weltweite Ausfuhren (CHF.)
23'370'465	256'769	23'627'234

* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

4.2.4 Vergleich: Verhältnis bewilligter und effektiver Ausfuhren

Dieser Vergleich dient dem Zweck, das Verhältnis zwischen ausgestellten Bewilligungen für SALW bzw. deren Munition und den effektiv ausgeführten SALW bzw. deren Munition aufzuzeigen. Dabei fällt auf, dass der Gesamtwert der effektiven Ausfuhren oft deutlich und teilweise sogar um ein Vielfaches kleiner ist, als der Gesamtwert der bewilligten Ausfuhrgesuche. Bewilligte Ausfuhren werden also wertmässig oftmals nicht ausgeschöpft oder sie werden gar nicht beansprucht.

In der zweiten Spalte der nachfolgenden Tabelle werden die im Jahr 2017 bewilligten Ausfuhrgesuche von SALW, deren Bestandteilen und Zubehör je Endabnehmer (Staaten) erfasst. Der Gesamtwert der Ausfuhrgesuche je Endabnehmer für Munition zu SALW wird in der vierten Spalte aufgeführt und nach dem gleichen Prinzip erhoben wie unter der vorangehenden Ziffer (4.2.3). Sogenannte Überträge, mit dem Zweck den Restwert einer abgelaufenen Bewilligung auf eine neue Bewilligung zu transferieren, werden in beiden Fällen nicht miteingerechnet. Da es sich faktisch um ein und dasselbe Geschäft handelt, wird der zu bewilligende Restwert (sprich Übertrag) nicht noch einmal statistisch erfasst, weil dies zu einer Verfälschung der tatsächlichen Verhältnisse führen würde.

Die dritte Spalte zeigt die im selben Jahr effektiv ausgeführten SALW sowie deren Bestandteile und Zubehör. Die effektiv ausgeführte Munition und deren Bestandteile zu SALW sind der fünften Spalte zu entnehmen, wobei auch hier der Wert nach demselben Prinzip erhoben wird wie unter Ziffer 4.2.3.

Ausfuhrbewilligungen sind jeweils ein Jahr gültig und können auf Antrag um sechs Monate verlängert werden. Somit ist es möglich, dass ein Ausfuhrgesuch im einen Kalenderjahr bewilligt wird, die effektive Warenausfuhr unter dieser Bewilligung aber erst im darauffolgenden Jahr erfolgt. Ist ein Wert in der dritten Spalte höher als jener in der zweiten Spalte, bedeutet dies also nicht, dass eine Ausfuhr ohne Bewilligung erging.

Endabnehmer	Bewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2017	Effektiv ausgeführte SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2017	Bewilligungen für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2017	Effektiv ausgeführte SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2017
Albanien	0	0	85'606	77'609
Aruba	0	7'720	0	0
Australien	39'369	33'886	13'590	13'670
Bahrain	22'071	20'436	308	308

Endabnehmer	<u>Bewilligungen</u> für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2017	Effektiv <u>ausgeföhrte</u> SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2017	<u>Bewilligungen</u> für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2017	Effektiv <u>ausgeföhrte</u> SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2017
Belgien	807'072	392'066	3'326'975	1'024'707
Bosnien-Herzeg.	30'350	25'121	15'696	3'473
Bulgarien	0	0	912'179	95'248
Brasilien	1'645	0	0	0
Chile	18'600	9'734	0	0
China	344'166	344'146	0	0
Dänemark	56'950	15'189	1'177'613	766'384
Deutschland	16'949'136	8'203'497	31'260'398	20'760'554
Estland	88'984	35'430	362'771	363'858
Frankreich	3'503'712	2'102'592	1'900'756	3'768'500
Finnland	205'109	94'364	22'033	14'306
Georgien	2'424	2'424	0	0
Griechenland	12'631	1'985	0	
Hongkong	12'400	8'423	500	500
Indien	1'164'240	55'491	94'485	0
Indonesien	0	0	0	48
Italien	10'372'011	862'085	4'322'085	721'443
Irland	82'000	90'297	0	0
Island	14'600	7'176	0	1'405
Japan	67'500	25'325	448'507	100'423
Kosovo	0	0	17'657	17'851
Kanada	1'992'157	1'065'453	69'907	67'760
Kamerun	1'840	0	0	0
Katar	88'381	88'381	0	0
Kroatien	7'000	6'058	0	16'195
Kuwait	72'275	93'864	0	0
Libanon	300	86'416	0	0

Endabnehmer	Bewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2017	Effektiv ausgeführte SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2017	Bewilligungen für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2017	Effektiv ausgeführte SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2017
Litauen	1'015'500	806'187	326'477	333'262
Lettland	34'374	11'875	1'200	37'110
Luxemburg	60'119	27'534	210'592	221'506
Macau	10'200	3'930	0	0
Mazedonien	1'590	0	380	0
Malta	32'480	32'480	0	0
Neuseeland	70'976	135'254	0	0
Niederlande	351'580	324'024	972	0
Norwegen	488'726	174'851	4'796'622	4'924'908
Oman	6'600	8'200	774'445	4'169'135
Österreich	1'310'051	1'026'114	15'440'326	4'288'395
Paraguay	0	0	259'407	14'256
Polen	738'727	572'564	99'463	235'925
Portugal	6'500	37'845	43'264	31'320
Rumänien	0	0	4'801	2'860
Schweden	281'840	427'276	10'546'696	4'240'929
Serbien	950	0	0	0
Seychellen	7'500	0	0	0
Singapur	0	10'589	65'122	65'122
Slowakei	105'757	127'642	12'041	12'111
Slowenien	28'240	13'115	0	0
Spanien	73'400	20'076	448'918	778'638
Südafrika	78'215	54'765	228'338	228'288
Südkorea	2'800	11'608	43'311	81'805
Tschechische Rep.	1'466'691	1'030'533	1'413'182	522'215
Türkei	54'175	2'786	0	0
Ungarn	519'751	299'129	18'635'146	5'796'165

Endabnehmer	Bewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2017	Effektiv ausgeführte SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2017	Bewilligungen für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2017	Effektiv ausgeführte SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2017
USA	15'329'832	4'282'155	132'205'480	5'841'060
Vatikan	100	0	14'975	0
VAE	282'876	396'201	0	0
Vereinigtes Königreich	221'108	108'985	112'765	603'047
Zypern	6'200	3'966	0	0
Total	57'760'103	23'627'234	229'732'988	60'242'299

4.2.5 Abgelehnte Ausfuhrgesuche

Im Jahr 2017 (2016: 26) wurden 14 Gesuche für die Ausfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

Bestimmungsland	Material	Ablehnungsgrund
Macau	Waffenzubehör und Ersatzteile	Art. 5 Abs. 2 Bst. e KMV
Türkei	Nachtsichtzielgerät für Kleinwaffen	Art. 5 Abs. 2 Bst. a KMV
Kasachstan	Lasergestütztes Entfernungsmessgerät	Art. 5 Abs. 1 Bst. b KMV
Türkei	Ersatzteile zu Maschinenpistolen	Art. 5 Abs. 2 Bst. a KMV
Brasilien	5 Schalldämpfer sowie Adapter	Art. 5 Abs. 1 Bst. b KMV
Mexiko	60 Sturmgewehre	Art. 5 Abs. 1 Bst. b KMV
Libanon	165 Sturmgewehre sowie Zubehör	Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b KMV
Hong Kong	3 Maschinenpistolen, 2 Sturmgewehre, 1 Granatwerfer	Art. 5 Abs. 1 Bst. b KMV

Bestimmungsland	Material	Ablehnungsgrund
Macau	10 Pistolen sowie Zubehör	Art. 5 Abs. 2 Bst. e KMV
Serbien	Diverse Kleinwaffen sowie Zubehör	Art. 5 Abs. 2 Bst. e KMV
Albanien	5 Maschinenpistolen und Pistolen	Art. 5 Abs. 2 Bst. e KMV
Kuwait	1 Sturmgewehr	BR-Entscheid
Hong Kong	Ersatzteile zu Kleinwaffen	Art. 5 Abs. 2 Bst. e KMV
Oman	Kleinkalibermunition	Art. 5 Abs. 1 Bst. b KMV

4.2.6 Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen

Die Schweizer Armee führt Kriegsmaterial in der Regel nur zu Liquidationszwecken definitiv ins Ausland aus. Dafür ist ebenfalls eine Bewilligung des SECO nötig. Im Bereich SALW gibt es keine direkten Verkäufe an Empfänger im Ausland. Die nachfolgend aufgeführten Ausfuhren der Armeestellen enthalten ausschliesslich Ausfuhren von Ordonnanzwaffen sowie deren Ersatzteile und Munition an Schweizer Schützenvereine im Ausland, welche vom Bund anerkannte obligatorische Schiessübungen durchführen.

Bestimmungsland	Material	Wert (CHF.)
Niederlande	Gewehrmunition	972
Deutschland	Gewehr- und Pistolenmunition sowie 5 Sturmgewehre	1'592
Hong Kong	Gewehrmunition	500
Vatikan	v.a. Gewehr- und Pistolenmunition	11'196

4.2.7 Vergleich zwischen den durch die Europäische Union global bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie ML 1 der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar¹⁷) und der durch die Schweiz bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie KM 1 und ML 1)¹⁸

Der Vergleich der in der Schweiz erteilten Bewilligungen mit denjenigen der EU-Mitgliedstaaten ist relativ schwierig, da:

- die Zahlen der EU-Mitgliedstaaten für das Jahr 2017 noch nicht erhältlich sind;
- gewisse Zahlen gar nicht, nicht gleich wie in der Schweiz oder nur teilweise veröffentlicht werden;
- die ursprüngliche Herkunft der Zahlen unterschiedlich ist (Verteidigungs-, Volkswirtschafts- oder Handelsministerien etc.);
- die Umrechnungskurse schwanken.

Der Vergleich ist deshalb eher in der Tendenz von Bedeutung als in absoluten Zahlen. Trotzdem sei hier der Versuch eines Vergleichs mit verschiedenen EU-Mitgliedstaaten gemacht:

Land	Bewilligte Ausfuhren von Gütern der Kategorie ML 1 (in Mio. €.)		
	2016 ¹⁹	2015	2014
Belgien	218,7	556,4	473,2
Dänemark	0,6	0,6	0,2
Deutschland	255,2	149,2	189,8
Finnland	24,5	29,2	25
Frankreich	19,7	94,6	24,3
Italien	47,9	57,2	77,3
Niederlande	2,0	1,5	46,7
Österreich	1'701,3	505,8	397,3
Spanien	47,6	39,6	72,4
Verein. Königreich	351,6	378,4	449,5

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Union

¹⁷ Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar (<http://www.wassenaar.org/control-lists/>): Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör sowie besonders konstruierte Bestandteile.

¹⁸ In der Schweiz werden die in der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar erfassten Rüstungsgüter einerseits unter dem Kriegsmaterialgesetz und andererseits unter dem Güterkontrollgesetz kontrolliert. Ein Vergleich der durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Kategorie ML 1 bewilligten Ausfuhren mit denjenigen der Schweiz hat deshalb sowohl die unter dem Kriegsmaterial- als auch die unter dem Güterkontrollgesetz erteilten Bewilligungen zu berücksichtigen. Zu beachten ist darüber hinaus, dass sich die Ausfuhrzahlen gemäss Güterkontrollgesetz einerseits aus Bewilligungswerten (im Bereich der mittels Einzelbewilligungen erfolgten Exporte) und andererseits aus tatsächlichen Exporten (im Bereich der mittels Generallausfuhrbewilligungen getätigten Ausfuhren) zusammensetzen.

¹⁹ Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Berichts lagen die Zahlen der Europäischen Union für das Jahr 2017 noch nicht vor.

Land	Bewilligte Ausfuhren von Gütern der Kategorie KM 1 und ML 1 (in Mio. €)		
	2016	2015	2014
Schweiz	28,8 ²⁰	27,8 ²¹	26,8 ²²

4.3 Temporäre Ausfuhren

Bestimmungsland	Grund	Material	Wert (CHF)
Indien	Testzwecke	2 Gewehre sowie Zubehör	14'700
Norwegen	Vorführungszwecke	1 Illuminator Pointer	6'000
Schweden	Reparatur	30 Zielgeräte	6'200
VAE	Ausstellung	1 Illuminator Pointer	4'500
Deutschland	Reparatur	1 Pistole	500
Deutschland	Ausstellung	Diverse Waffen und Zubehör	19'200
Deutschland	Ausstellung	Diverse Waffen und Zubehör	3'800
Deutschland	Ausstellung	1 Illuminator Pointer	4'500
Australien	Vorführungszwecke	1 Nachtsichtzielgerät	8'073
Deutschland	Ausstellung	Diverse Waffen und Zubehör	8'300
Deutschland	Ausstellung	1 Sturmgewehr	2'500
Deutschland	Reparatur	1 Pistole	1'700

²⁰ Umrechnungskurs. 2016: 1,0901

²¹ Umrechnungskurs. 2015: 1,0681

²² Umrechnungskurs. 2014: 1,2167

Bestimmungs-land	Grund	Material	Wert (CHF)
Tschechische Rep.	Vorführungszwecke	1 Illuminator Pointer	6'300
Estland	Vorführzwecke	1 Nachtsichtzielgerät	7'200
Österreich	Reparatur	1 Pistole	308
Österreich	Reparatur	1 Pistole und 1 Ver- schluss	468
Deutschland	Reparatur	1 Pistole	3'000
Schweden	Reparatur	30 Zielgeräte	14'300
Deutschland	Reparatur	2 Pistolen	2'000
Niederlande	Vorführzwecke	1 Illuminator Pointer	5'300
Kanada	Vorführzwecke	1 Illuminator Pointer	4'500
Schweden	Reparatur	35 Zielgeräte	6'200
Österreich	Reparatur	2 Pistolen	450
Serbien	Ausstellung	Diverse Waffen und Zubehör	17'122
Russland	Wettbewerb	5 Gewehre	25'000
Deutschland	Reparatur	1 Pistole	1
Deutschland	Reparatur	51 Pistolen	11'850
Deutschland	Reparatur	2 Pistolen	800
Südafrika	VIP-Schutz	1 Pistole	700

Bestimmungs-land	Grund	Material	Wert (CHF)
USA	Reparatur	2 Zielgeräte	400
Spanien	Test und Evaluation	2 Schalldämpfer sowie Zubehör	6'200
Deutschland	Vorführzwecke	1 Illuminator Pointer	4'500
Österreich	Reparatur	5 Illuminator Pointer	22'500
Schweden	Reparatur	111 Zielgeräte	6'200
Deutschland	Vorführzwecke	Diverse Waffen und Zubehör	11'440
Deutschland	Vorführzwecke	3 Gewehre	10'000
Deutschland	Reparatur	4 Pistolen	1'200
Schweden	Vorführzwecke	Diverse Waffen und Zubehör	18'600
Österreich	Reparatur	1 Pistole	308
Deutschland	Reparatur	26 Pistolen	5'730
Litauen	Reparatur	2 Zielgeräte	1'500
Deutschland	Reparatur	1 Gewehr	500
Deutschland	Reparatur	2 Pistolen	200
Polen	Vorführzwecke	1 Illuminator Pointer	4'500
Grossbritannien	Vorführzwecke	1 Illuminator Pointer	4'500
Deutschland	Vorführzwecke	1 Illuminator Pointer	4'500

Bestimmungs-land	Grund	Material	Wert (CHF)
Deutschland	Reparatur	1 Pistole	1'000
Polen	Ausstellung	3 Gewehre	16'000
Österreich	Vorfürzwecke	2 Nachtsichtzielgeräte	16'140
Litauen	Vorfürzwecke	2 Pistolen	5'700
Deutschland	Test / Prüfung	1 Lauf	120
Österreich	Test / Prüfung	1 Pistole und 135 Läufe	17'200
Österreich	Reparatur	7 Pistolen	2'377
Ungarn	Vorfürzwecke	1 Illuminator Pointer	6'000
Deutschland	Vorfürzwecke	Diverse Waffen und Zubehör	8'600
Belgien	Test / Prüfung	4 Pistolen	400
Finnland	Vorfürzwecke	1 Illuminator Pointer	7'100
Österreich	Reparatur	1 Pistole	650
Deutschland	Vorfürzwecke	1 Illuminator Pointer	5'000
Deutschland	Reparatur	3 Pistolen und Zubehör	1'115
Frankreich	Vorfürzwecke	Diverse Waffen und Zubehör	3'800
USA	Reparatur	20 Illuminator Pointer	6'200
Österreich	Reparatur	1 Verschluss	175
Frankreich	Ausstellung	Diverse Waffen und Zubehör	64'000

Bestimmungsland	Grund	Material	Wert (CHF)
Frankreich	Vorfürzwecke	1 Illuminator Pointer	4'500
Deutschland	Reparatur	5 Pistolen	5'500
Österreich	Reparatur	2 Verschlüsse	341
Österreich	Reparatur	1 Pistole	396

4.4 Re-Export

Eine ausländische Regierung oder eine für diese tätige Unternehmung darf aufgrund der eingegangenen Verpflichtung in der Nichtwiederausfuhr-Erklärung SALW nur an Drittstaaten re-exportieren, wenn das SECO vorgängig seine schriftliche Einwilligung dazu gibt²³. Im Jahr 2017 wurden keine Re-exporte bewilligt.

4.5 Durchfuhr

Die Durchfuhr von Kriegsmaterial bzw. SALW ist bewilligungspflichtig. Das SECO erteilt entsprechende Einzelbewilligungen. Grundbewilligungsinhaber sowie Transport- und Spediti-
onsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz können für Durchfuhren von SALW in Endbestimmungsländer, die in Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, eine Generaldurchfuhrbewilligung (GDB) beantragen. Im Jahr 2017 war 1 Unternehmung (2016: 2) im Besitz einer GDB, die übrigen Durchfuhren erfolgten mittels Einzelbewilligung.

4.5.1 Erteilte Durchfuhrgesuche

Im Jahr 2017 wurden 25 Bewilligungen (2016: 24) für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt. 2 Mio. Franken (2016: 2,6 Mio.) betrafen Hand- und Faustfeuerwaffen (KM 1) und 6,7 Mio. Franken (2016: 11,6 Mio.) betrafen Munition für SALW, welche unter der Kategorie KM 3 erfasst ist.

Herkunftsland	Bestimmungsland	Material	Wert (CHF)
Österreich	Macau	Pistolen sowie Zubehör	128'000
Brasilien	Oman	Pistole	2'190
Brasilien	Oman	Sturmgewehre	870'000
Brasilien	Oman	Sturmgewehre	890'000

²³ Vgl. Ziffer 3.

Herkunftsland	Bestimmungsland	Material	Wert (CHF)
Bulgarien	Frankreich	Gewehre, diverse Gewehrmunition und Zubehör	72'459
Zollfreilager	Südkorea	Magazine	68'000
Grossbritannien	Norwegen	Demo Launcher	2'200
Deutschland	Mali	Diverse Gewehrmunition	577
Russland	Südafrika	Zünder für Pistolenmunition	26'000
Grossbritannien	Schweden	1 Sturmgewehr	5'200
Bulgarien	Frankreich	Diverse Gewehrmunition	172'041
Serbien	USA	Gewehrmunition	562'262
Serbien	Belgien	Diverse Gewehrmunition	1'556'157
Russland	Italien	Zünder für Pistolenmunition	75'294
Russland	Italien	Zünder für Pistolenmunition	75'000
Russland	Italien	Zünder für Pistolenmunition	5'220
Russland	Italien	Zünder für Pistolenmunition	75'600
Russland	Oman	Zünder für Pistolenmunition	2'700
Südafrika	Griechenland	Gewehrmunition	1'415
Russland	Italien	Zünder für Pistolenmunition	72'250
Serbien	Belgien	Diverse Gewehrmunition	2'672'856
Russland	Südafrika	Zünder für Pistolenmunition	51'000
Serbien	Belgien	Diverse Gewehrmunition	1'148'674

Russland	Kanada	Zünder für Pistolenmunition	88'000
Russland	Italien	Zünder für Pistolenmunition	71'500

4.5.2 Abgelehnte Durchfuhrgesuche

Im Jahr 2017 (2016: 1) wurde 1 Gesuch für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

Bestimmungsland	Material	Ablehnungsgrund
Peru	Kleinkalibermunition	Art. 5 Abs. 1 Bst. a und c KMV

4.6 Handel im Ausland

Als Handel wird jedes gewerbsmässige Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial bezeichnet (Art. 6 Abs. 2 KMG).

Wer von schweizerischem Territorium aus im Ausland mit Kriegsmaterial handelt, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für den Handel auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 16a KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMV aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

4.6.1 Erteilte Handelsbewilligungen

Im Jahr 2017 (2016: 1) wurde keine Bewilligung für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt.

4.6.2 Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland

Im Jahr 2017 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.7 Vermittlung an Empfänger im Ausland

Als Vermittlung gilt (Art. 6 Abs. 3 KMG):

- a. die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend die Herstellung, das Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial, die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, oder die Einräumung von Rechten daran, soweit sich diese auf Kriegsmaterial beziehen;
- b. der Abschluss solcher Verträge, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll.

Wer auf schweizerischem Territorium Kriegsmaterial an einen Empfänger im Ausland vermitteln will, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für die Vermittlung auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 15 KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMV aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

4.7.1 Erteilte Vermittlungsbewilligungen

Im Jahr 2017 wurde 1 Bewilligung (2016: 3) für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt.

Region des Herkunftslandes	Region des Bestimmungslandes	Material	Wert (CHF)
Europa	Asien	Pistolen	120'000

4.7.2 Abgelehnte Vermittlungsgesuche

Im Jahr 2017 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.8 Immaterialgütertransfer

Die Bewilligung für den Immaterialgütertransfer deckt verschiedene Konstellationen ab (Art. 20 KMG). Sie ist nötig für den Abschluss eines Vertrags, bei dem von der Schweiz aus an eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland Immaterialgüter einschliesslich Knowhow übertragen werden, die für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Kriegsmaterial von wesentlicher Bedeutung sind. Das gleiche gilt für den Abschluss eines Vertrags, welcher Rechte an derartigen Immaterialgütern und Knowhow einräumt. Ist das Bestimmungsland im Anhang 2 der KMV aufgeführt, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

4.8.1 Erteilte Bewilligungen für Immaterialgütertransfers

Im Jahr 2017 wurde keine Bewilligung (2016: 2) für den Immaterialgütertransfer für die Herstellung von Bestandteilen zu SALW unter Lizenz erteilt.

4.8.2 Abgelehnte Gesuche für Immaterialgütertransfers

Im Jahr 2017 wurde 1 Gesuch (2016: 0) für den Immaterialgütertransfer für die Herstellung von SALW unter Lizenz abgelehnt

Bestimmungsland	Material	Ablehnungsgrund
Thailand	Aushändigung von Fertigungszeichnungen zum Zwecke der Fertigung von Handfeuerwaffen	Art. 5 Abs. 1 Bst. b KMV

5 Small Arms Survey

Mit der fortlaufenden Unterstützung des Forschungsprojekts *Small Arms Survey* im Institut d'Hautes Etudes Internationales et du Développement (IHEID) fördert die Schweiz die Forschung im Zusammenhang mit der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit und des Missbrauchs von Kleinwaffen. Als eines seiner Projekte prüft der *Small Arms Survey* regelmässig die Informationen über den internationalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, die von den grössten waffenexportierenden Ländern publiziert werden. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden in einem Transparenzbarometer veröffentlicht. Im Transparenzbarometer 2017, dem die Berichte und Exportstatistiken der jeweiligen Staaten von 2014 zu Grunde liegen, wird die Schweiz erneut als eines der transparentesten Länder gewürdigt. Sie liegt mit 20 Punkten auf Platz 2. Die Schweizer Exportkontrollbehörden werden alles daransetzen, damit die Schweiz auch in Zukunft zu den transparentesten Ländern beim Export von Kleinwaffen bzw. generell beim Export von Rüstungsgütern gehören wird.

Die Schweiz orientiert sich in ihrer Berichterstattung an internationalen Standards und mit Bezug auf Kleinwaffen- und leichten Waffen u.a. am Transparenzbarometer des *Small Arms Survey*.

Transparenzbarometer 2017* (Auszug)

	Total (25.00 max)	National report**/ Regional report***	UN Comtrade**	UN Register**	Timeliness (1.50 max)	Access and consistency (2.00 max)	Clarity (5.00 max)	Comprehensiveness (6.50 max)	Deliveries (4.00 max)	Licences granted (4.00 max)	Licences refused (2.00 max)
Germany	20.25	X/EU	X	X	1.50	2.00	4.25	4.00	3.50	3.50	1.50
Switzerland	20.00	X	X	X	1.50	1.50	4.00	5.25	3.00	4.00	0.75
Netherlands	19.50	X/EU	X	X	1.50	2.00	4.25	5.75	2.50	2.50	1.00
Serbia	19.50	X/SEE	X	X	1.50	1.50	3.75	5.50	3.00	3.00	1.25
United Kingdom	19.25	X/EU	X	X	1.50	2.00	4.50	4.75	3.50	1.50	1.50
Romania	18.75	X/EU		X	1.50	2.00	2.25	5.00	2.50	3.50	2.00
Sweden	16.75	X/EU	X	X	1.50	1.50	4.00	5.00	2.50	1.50	0.75
France	16.25	X/EU	X	X	1.50	1.50	3.75	4.50	3.00	1.50	0.50
Slovakia	16.25	X/EU	X	X	1.50	1.50	3.00	4.25	2.50	1.50	2.00
Belgium ¹	16.00	X/EU	X	X	1.50	2.00	3.50	3.00	2.50	2.00	1.50
Portugal	16.00	X/EU	X	X	1.50	1.50	3.25	5.00	3.00	1.50	0.25
Italy	15.75	X/EU	X	X	1.50	1.50	3.50	5.25	2.50	1.50	0.00
Spain	15.50	X/EU	X	X	1.50	1.50	2.75	3.75	3.00	1.50	1.50
Hungary	15.25	X/EU	X	X	1.50	1.50	2.00	4.75	3.50	1.50	0.50
Poland	15.25	X/EU	X	X	1.50	1.50	3.50	4.25	3.00	1.50	0.00
Croatia	15.00	X/EU/SEE	X	X	1.50	1.50	2.50	3.50	2.50	1.50	2.00
Norway	15.00	X	X	X	1.50	1.50	4.00	4.25	3.00	0.00	0.75

Source: Holtom, P & Pavesi, I. (2017) *Small Arms Survey Trade Update 2017 – Transfers and Transparency*, S. 45 ff. and <http://smallarmssurvey.org/transparency-barometer.html>

* Major exporters are countries that export—or are believed to export—at least USD 10 million worth of small arms, light weapons, their parts, accessories, and ammunition in a given year. The 2017 Barometer includes any state that qualified as a major exporter at least once during the 2001–14 calendar years.

** X indicates that a report was issued or submitted by the cut-off date; X(year) indicates that, as a report was not issued or submitted by the cut off-date, the state was evaluated on the basis of its most recent submission, covering activities for the year reported in brackets.

*** The Barometer assesses information provided in the following regional reporting instruments: 1) the EU's Seventeenth Annual Report (CoEU, 2016), which reflects military equipment exports carried out by EU member states in 2014 and appears as 'EU' in the Barometer; and 2) the regional report compiled by the South Eastern and Eastern Europe Clearinghouse for the Control of Small Arms and Light Weapons, or SEESAC Regional Report (SEESAC, 2015), which covers data on the 2013 trade of South-eastern and Eastern European exporters and appears as 'SEE' in the Barometer. The SEESAC Regional Report for 2014 trade was not available at the time the 2017 Barometer was finalized.

Anhang 1: Übersicht über die Länder, die aus der Schweiz grundsätzlich nicht mit SALW beliefert werden können

Liste der Länder, gegenüber denen ein Rüstungsgüterembargo besteht:²⁴

Eritrea	
Irak	Myanmar
Iran	Simbabwe
Jemen	Somalia
Demokratische Republik Kongo	Sudan
Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea)	Republik Süd Sudan
Libanon	Syrien
Libyen	Zentralafrikanische Republik

Anhang 2: Linksammlung

Verwaltungsinterne Links:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-.html

Informationen der Bewilligungsstelle für Kriegsmaterial

<http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/sicherheit/waffen.html>

Zentralstelle Waffen. Bewilligungsbehörde für die Einfuhr von Feuerwaffen und für bestimmte Ausfuhren von Feuerwaffen nach Schengen-Staaten.

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/zahlen-und-statistiken0.html

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. Vierteljährliche Publikation der Kriegsmaterialausfuhren (ohne Aufteilung nach SALW).

https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/publications/Friedenspolitik/Kleinwaffenstrategie-Web_DE.pdf

Diese Publikation informiert über die schweizerische Strategie im Kampf gegen die illegale Proliferation von SALW.

²⁴ Im Einzelfall lassen die massgeblichen Embargoverordnungen teilweise Ausnahmen zu (bspw. für die Lieferung von Rüstungsgütern an Truppen, die sich an Missionen der Vereinten Nationen beteiligen).

https://www.eda.admin.ch/deza/de/home/publikationen_undservice/publikationen/alle-deza-publikationen.html/publikationen/de/eda/sicherheitspolitik/schweizer-strategie-kleinwaffen-leichtewaffen-2013

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten. Informationen zu Abrüstung und Nonproliferation im Bereich SALW.

<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/28898.pdf>

Bericht des Bundesrates über die Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik der Schweiz 2012. Update zum Bericht aus dem Jahr 2008. Zu Kleinwaffen und leichten Waffen ist insbesondere Kapitel 2.4.3 von Interesse.

<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2017/813.pdf>

Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2016. Kapitel 8.1. zur Exportkontrolle und statistische Angaben zu Bewilligungen unter der Güterkontrollgesetzgebung.

<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

Systematische Sammlung des Bundesrechts. Abruf aller in der Schweiz gültigen Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene.

Externe Links:

www.wassenaar.org

Internationales Exportkontrollregime im Bereich konventioneller Waffen sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter und Technologien.

<https://www.un.org/disarmament/convarms/salw/>

Informationen und weiterführende Links zum Thema SALW im Rahmen der UNO.

<https://www.un.org/disarmament/att/>

Informationen spezifisch zum ATT:

www.osce.org

Informationen und Dokumente zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.